Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 4 (1888)

Heft: 31

Anhang: Beilage zu Nr. 31 der "Illustr. Schweiz. Handwerker-Zeitung"

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beilage zu Nr. 31 der „Illustr. Schweiz. Handwerker-Zeitung"

Vollziehungsverordnung
zum
Bundesgesetz vom 29. Brachmonat 1888 betreffend die Erfindungspatente.
(Vom 12. Oktober 1888.)
(Schluß.)

III. Während Ausstellungen gewährter zeitweiliger Schutz.

Art. 32. Wenn der Urheber einer patentirbaren Erfindung, deren Gegenstand auf einer schweizerischen Landes- oder internationalen Ausstellung aufgelegt ist, sich den in Art. 33 des Gesetzes vorgesehenen zeitweiligen Schutz sichern will, muß er beim eidgenössischen Amte innert Monatsfrist, vom Datum der Zulassung des betreffenden Gegenstandes zur Ausstellung gerechnet, ein Spezialgesuch nach Formular (s. Beilage II) nebst folgenden Beilagen hinterlegen:

1) eine summarische, die betreffende Erfindung jedoch genügend kennzeichnende Beschreibung;
2) die zum Verständniß der Beschreibung erforderlichen Zeichnungen;
3) eine Gebühr von Fr. 10;
4) ein Verzeichniß der hinterlegten Schriftstücke und Gebühr.

Die Beschreibung und die Zeichnungen müssen im Format von 33 auf 21 Centimeter angefertigt werden; sie sind nur in je einem Exemplar zu hinterlegen.

Das Gesuch für zeitweiligen Schutz nebst Beilagen muß in einer der drei Landessprachen abgefaßt werden.

Nach erfolgter Hinterlegung stellt das eidgenössische Amt dem Bewerber ein bezügliches Zeugniß aus, welches die Ordnungsnummer des Gesuches, den Titel der Erfindung, Name und Adresse des Bewerbers und die Angabe von Tag und Stunde der Hinterlegung enthält.

Art. 33. Die Gesuche für zeitweiligen Schutz werden in ein besonderes Register eingetragen; sie erhalten eine der Reihenfolge ihrer Hinterlegung entsprechende Ordnungsnummer.

Jedes dieser Gesuche bildet mit den zugehörigen Akten ein besonderes Aktenheft, welches numerirt und entsprechend eingerichtet wird.

Das eidgenössische Amt führt ein fortwährend auf dem Laufenden zu erhaltendes alphabetisches Namensregister der Hinterleger mit Beisetzung der Ordnungsnummern ihrer Gesuche.

IV. Verschiedenes.

Art. 34. Mit Bewilligung des Departements, in dessen Ressort das eidgenössische Amt für gewerbliches Eigenthum gehört, kann Letzteres seine Beziehungen zu Patentagenten, deren Handlungsweise gegenüber dem eidgenössischen Amt oder ihren Klienten zu ernsten Klagen Anlaß gibt, abbrechen.

In der Regel findet die ernstmalige Unterbrechung der Beziehungen auf die Dauer eines Monates statt, im Wiederholungsfalle auf längere Zeit, eventuell für immer.

Gegen Patentagenten ergriffene Disziplinarmaßregeln werden vom eidgenössischen Amt unter Angabe der Motive registrirt und im schweizerischen Handelsamtsblatt ohne Begründung veröffentlicht.

Art. 35. Das eidgenössische Amt für gewerbliches Eigenthum ist ermächtigt, von sich aus die auf Patentgesuche und ihre Registrirung bezügliche Korrespondenz zu führen, unter Vorbehalt, in Rekursfällen, der Entscheidung des Departementes, beziehungsweise des Bundesrathes.

Art. 36. Die an das eidgenössische Amt gerichteten Briefe und Sendungen müssen frankirt sein.

Art. 37. Das eidgenössische Amt hält ein Kassabuch, in welches seine Einnahmen und Ausgaben eingetragen werden, und stellt allmonatlich Rechnung. Das Kontrolbureau des Finanzdepartementes wird Rechnung und Kassabuch alle drei Monate verifiziren, indem es dasselbe mit dem Eintragungs-

II. Gesuch um zeitweiligen Schutz
für eine Erfindung, deren Gegenstand auf einer schweizerischen Landes- oder internationalen Ausstellung aufgelegt ist.

D..... Unterzeichnete..... [1] .....
wohnhaft in [2] ..... ersuch..... das eidgenössische Amt für gewerbliches Eigenthum um Ertheilung eines Zeugnisses für zeitweiligen Schutz der nachbenannten Erfindung: .....
.....
deren Wesen in beigeschlossener Beschreibung sammt Zeichnungen erläutert ist, und deren Gegenstand zur ..... Ausstellung in [3] ..... unter dem Datum des [4] ..... zugelassen wurde.

..... den ..... 18.....

[5] .....
.....
.....

1) Name und Zuname des Ausstellers.
2) Vollständige Adresse des Ausstellers.
3) Angabe der betreffenden Ausstellung.
4) Datum der Zulassung.
5) Unterschrift des Ausstellers oder für N. N. (Name des Ausstellers) Der Vertreter: X. X. (Unterschrift des Vertreters mit Angabe seiner vollständ. Adresse.)

Bemerkung. Gesuche um zeitweiligen Schutz werden nur angenommen, wenn folgende Beilagen miteingereicht werden:
1) eine Beschreibung der Erfindung, welche dem zeitweiligen Schutz unterstellt werden soll;
2) die zum Verständniß der Beschreibung erforderlichen Zeichnungen;
3) die Hinterlegungsgebühr von 10 Fr., vorausgesetzt, daß sie nicht durch Postmandat separat eingeschickt wird;
4) ein Verzeichniß der hinterlegten Beilagen.

Einem Gesuche, welches durch einen Vertreter eingereicht wird, muß die vom Patent-Bewerber unterzeichnete Vollmacht beigelegt werden.

register der Patente, mit den Belegen und mit der Buchhaltung vergleicht.

Art. 38. Die Formulare für Gesuche um provisorische und definitive Patente, Zusatzpatente und Zeugnisse für zeitweiligen Schutz werden vom eidgenössischen Amt, sowie von den kantonalen Staatskanzleien unentgeltlich geliefert.

Art. 39. Zu Anfang jedes Jahres veröffentlicht das eidgenössische Amt für gewerbliches Eigenthum statistische Tabellen betreffend die im abgelaufenen Jahre verlangten und ertheilten Patente jeder Kategorie, ihre Vertheilung nach den verschiedenen Erfindungsklassen und nach den verschiedenen Staaten, die Einnahmen und Ausgaben jeder Art, sowie etwaige andere sachbezügliche Angaben von allgemeinerem Interesse.

Bern, den 12. Oktober 1888.

Kehl-Leisten,

sowie alle übrigen **Kehlarbeiten** liefert in divers. Holzsorten, als: Nussbaum-, amerik. Nussbaum-, Palisander-, Eben-, Mahagoni-, Cedern-, Kirschbaum-, Ahorn-, Birnbaum-, Buchen-, Bündner feinjährigstem Lerchen- und Tannenholz, sowie auch **Laubsägeholz, Tischblätter** und **Sesselholz** und besonders sauberer Qualität zu billigsten Preisen. 398

Mechan. Kehlleisten-Fabrik u. Möbelschreinerei
Jb. Keller, Oberaach (Thurg.)

Prima Jsolirteppich
für Bauzwecke.
Patentirt u. bewährt
aus reinen
imprägnirten
Wollabfällen
fabrizirt von
L. Pfenninger-Widmer
Wipkingen-Zürich.
Bestes
und **billigstes**
Isolirmaterial.
Schlechtester Wärmeleiter,
vorzüglichster Schallbrecher.
Anwendung überall, wo Hitze, Kälte, Feuchtigkeit und Lärm abzuwenden wünschbar ist. (281
Muster und Prospekt gratis.

Im Verlage von Hofer & Burger in Zürich
ist soeben erschienen:
Bürgerliche
Wohnzimmer-Einrichtungen
Vorlagewerk
für Möbelschreiner, gewerbliche Fortbildungsschulen.

Herausgegeben von **Theophil Lieb**, Zeichner und Werkmeister an der Lehrwerkstätte für Bau- und Möbelschreiner am Gewerbemuseum in Zürich.

Erscheint jährlich in 2 Serien zu je 5 Lieferungen, enthaltend 10 vollständige Zimmer-Einrichtungen in Skizzen 1 : 10 der natürlichen Grösse. Genaue Werkzeichnungen und Kostenvoranschlag für jedes einzelne Stück. Preis pro Lieferung 6 Fr. 25 Cts. Der Betrag wird jedesmal bei der nachfolgenden Lieferung für die vorhergegangenen per Postnachnahme erhoben. [417

J. H. Benker in Biel
Lager in englischem Stahl
in Stangen, Tafeln, Banden und Draht
für alle Zwecke.
Spezialität: Werkzeugstahl und Schweissstahl; Stahl für die Uhrenmacherei. (501

Amerikanisches
Flintpapier
unübertroffen in Qualität
für alle Holzarbeiter empfiehlt
J. Kirchhofer-Styner
in **Luzern.**
433

Joh. Weber,
Maschinenfabrik, in **Wald** (Kt. Zürich).
Holzbearbeitungs-Maschinen

Spezialität: Bandsägen f. Stämme, 3 Grössen. f. Schreiner 3 Grössen. Doppelte Hobelmaschinen, 2 Grössen. Abrichtmaschinen, 500, 400 und 300mm breit, mit Schutzvorrichtung; drei Grössen.

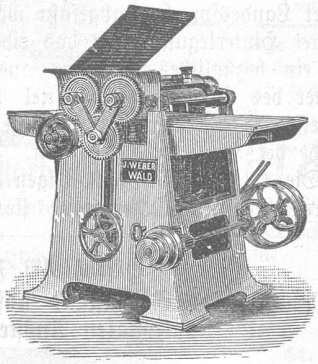

Transmissionen. Diplomirt! Circularsäge f. alle Zwecke, 3 Grössen. Kehlmaschinen m. horizontaler und vertikaler Achse. Sägefeilmaschinen, 2 Grössen. Universalmaschinen.

Holzdrehbänke. Ganze Schreinerei-Einrichtungen.
Illustr. Preiscourant gratis u. franko. 275

H. KOPP, Grenchen (Solothurn)
liefert in unübertroffener Güte:
Holzschleifsteine ein vorzügliches Werkzeug für Bau u. Möbelschreiner, Maler etc., **Wasserschleifsteine,** zum Schleifen von Farben, Lack, Marmor, Granit, Eisen und Stahl, **Politur- & Lack-Schleifsteine,** polirte Flächen mit Oel, lackirte Flächen mit Wasser zu schleifen, **Abziehsteine,** natürliche (belgische und deutsche, künstliche aus bestem Schmirgel in verschiedenen Rauhgraden, **Glas- und Feuerstein-Papier** in verschiedenen Körnungen und Formaten. **Glas- und Feuerstein-Leinen,** hauptsächlich für Drechsler, Wagner u. s. w., **Schleifpulver** in verschiedenen Sorten und zu verschiedenen Zwecken, **Aetherische Beizen,** nussbaum, antikeichen, mahagoni, palisander, ebenholz, **Wasserbeizen,** ebenholz & nussbaum in flüssigem Zustande, so auch in Körnerform, **Schellack,** matt-, hell (ohne Farbe), braun- und schwarzfärbend, **Schellack-Polituren,** nur aus narzfreiem Schellack (96 Proz. Sprit), vollständig gereinigt, desshalb sehr vortheilhaft, gelb- (gewöhnlich-), weiss-, mahagoni-, nussbaum-, palisander- & schwarzfärbend, **Politurlacke** in hochfeinster Qualität in gleichen Farben wie die Polituren-Schmirgelpräparate, als: Räder, Sägeschärfscheiben, Feilen, Schmirgelscheiben gekörnten und gschlemmten Schmirgel, auch (ächtes Naxos) Schmirgelpapier, und -Leinen, 351
Billige Preise. Prompte Bedienung. Prospekte gratis u. franko